

Abgabe von Pentobarbital-Natrium zur Sterbehilfe

1 Geltungsbereich

Das Positionspapier regelt die Abgabe von Pentobarbital-Natrium (Natrium-Pentobarbital; NaP) zum Zweck der Sterbehilfe.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz), Art. 7, Art. 9 Abs.2
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 115)

3 Grundsätze

- Die Abgabe von NaP soll einfach, gesetzeskonform, sicher und patientenfreundlich sein
- Die Beschaffung und Abgabe von NaP durch die Apotheke ist freiwillig
- Die Abgabe von NaP ist durch Arzt und Apotheker vollständig zu dokumentieren

4 Ablauf

Die KAV empfiehlt den beteiligten Apotheken und Ärzten das folgende Vorgehen, unter Vorbehalt anders lautender kantonaler Bestimmungen.

4.1 Indikationsstellung durch Arzt

Der behandelnde Arzt prüft die Voraussetzungen für die Sterbehilfe.

4.2 Rezept des Arztes (Magistralverordnung)

Vermerk: "Dosis letalis" oder "zur Sterbehilfe".

Das Produkt wird als Pulver verschrieben, das bei Gebrauch aufgelöst werden kann.

Die Gültigkeitsdauer des Rezeptes richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen, soll aber maximal 6 Monate betragen.

Auf die ärztliche Verordnung darf nicht verzichtet werden. Es kann keine Ausnahme gemäss Art.24¹ Bst. a HMG oder Art. 52 BetmKV geltend gemacht werden.

4.3 Übermittlung des Rezeptes an eine öffentliche Apotheke / Meldung an Kantonsarzt

Die Verschreibung wird in einer öffentlichen Apotheke eingelöst.

Aus Gründen der Vereinfachung im Ablauf wird empfohlen, dass sich die öffentliche Apotheke und die Arztpraxis im gleichen Kanton befinden.

Eine Kopie des Rezeptes kann vom verordnenden Arzt an den Kantonsarzt (im Sinne der Meldungen zum „off label use“) zugestellt werden.

4.4 Kontaktaufnahme Apotheker mit Arzt

Das weitere Vorgehen zwischen Apotheker und Arzt ist zwingend abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

4.5 Bereitstellung des Präparates in der Apotheke

Die Regeln der guten Abgabepaxis (GAP) sind zu beachten.

Kennzeichnung mit Vermerk "Dosis letalis" oder "zur Sterbehilfe" und mit deutlichen Hinweis „Nur für <Name>, <Vorname>, <Geburtsdatum>“.

Wird eine 2. Dosis als Reserve mitgeliefert, so ist sind die beiden Dosen zusätzlich mit „1. Dosis“ bzw. „2. Dosis“ zu bezeichnen.

Erstellt:	Hans-Martin Grünig / Christian Robert	Datum:	6.9.2017
Geprüft:	Samuel Steiner	Datum:	25.10.2017
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	25.10.2017

Abgabe von Pentobarbital-Natrium zur Sterbehilfe

Das Pulver wird nach Möglichkeit in ein geeignetes Gefäss von mindestens 100ml gegeben, damit die Lösung kurz vor Gebrauch in diesem Gefäss zubereitet werden kann.¹

Weiter wird empfohlen, das Präparat ausschliesslich direkt dem zuständigen Arzt auszuliefern.

4.6 Lagerung des bereitgestellten Präparates bis zur Abgabe

Die Präparate sind vollständig gekennzeichnet (Anbringen des Patientennamen) unter Verschluss zu lagern. Die für einen bestimmten Patienten bereitgestellte Dosis darf nicht für eine andere Person verwendet werden.

4.7 Abgabe der Präparate

In der Regel erfolgt die Aufbewahrung der Substanz durch den verordnenden Arzt.

In Ausnahmefällen kann die Patientin oder der Patient in Absprache mit dem verordnenden Arzt die Vollmacht zum Bezug und zur Aufbewahrung des Präparates an eine andere Person erteilen.

4.8 Dokumentation durch Arzt und Apotheker

Die Herstellung und Abgabe ist so zu dokumentieren, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet und der ordnungsgemässe Ablauf belegt ist.

4.9 Entsorgung

Die Entsorgung nicht verwendeter Präparate erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

¹ Pentobarbital Natrium ist sehr gut löslich in Wasser, aber die Lösung ist nicht sehr stabil. Daher sollte die Lösung erst unmittelbar vor Gebrauch hergestellt werden.

Erstellt:	Hans-Martin Grünig / Christian Robert	Datum:	6.9.2017
Geprüft:	Samuel Steiner	Datum:	25.10.2017
Genehmigt:	KAV Generalversammlung	Datum:	25.10.2017